

Ausstellende Behörde:

Amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung
zur Teilnahme von Kameliden an der
12. Internationalen Alpaka Show der AAeV
in der Messehalle Villingen-Schwenningen am 9. und 10. Februar 2019

1. Für die Veranstaltung vorgesehene Tiere

Name Tier	Geschlecht	Farbe	Geburtsdatum	Chip-Nr. oder Ohrmarke

aus dem Betrieb _____

Bundesland / Region: _____ Kreis: _____

2. Die vorstehend bezeichneten Tiere sind mittels implantiertem µChip oder Ohrmarke markiert und identifizierbar. Sie werden seit ihrer Geburt, mindestens jedoch 6 Wochen vor der Zeugnisausstellung in dem o.g. Betrieb gehalten; ausgenommen sind Alpakashows. Die Alpakas hatten in dieser Zeit keinen Kontakt zu Tieren, deren Bestände tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterlegen haben.

3. Die Tiere

- a) stammen nicht aus einem Betrieb/Bestand, der wegen der amtlichen Feststellung einer auf Klautiere übertragbaren anzeigepflichtigen oder meldepflichtigen Tierseuche, insbesondere der Maul- und Klauenseuche gesperrt ist.
- b) stammen aus einer amtlich anerkannten Tuberkulose- und Brucellose-freien Region/Land **oder** wurden frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung in Villingen-Schwenningen mit negativem Ergebnis auf diese anzeigepflichtigen Tierseuchen untersucht (1).
- c) stammen aus einem anerkannten BHV1-freien Mitgliedsstaat/Region gemäß Anhang II der Entscheidung der Kommission 2004/558 /EG **oder** wurden frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung in Villingen-Schwenningen mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1-Virus untersucht (1).
- d) stammen nicht aus einem Restriktionsgebiet zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit und zeigen keine klinischen Symptome dieser Erkrankung, oder die o.g. Kameliden stammen aus einem Herkunftsbetrieb, der in einem Restriktionsgebiet gelegen ist und erfüllen folgende Bedingungen des Art.8 Abs. 1 Bst. a) i.V.m. Anhang III Bst. A) der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 (*):
 - Nr. 5 (Impfung),
 - Nr. 6 (serologische/virologische Untersuchung)
 - Bei möglicherweise trächtigen Tieren wurden die entsprechenden Bedingungen vor der Belegung erfüllt.

4. Die Tiere sind transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) 1/2005.

Diese Gesundheitsbescheinigung gilt 10 Tage. Ihre Gültigkeit erlischt früher, wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

.....
Ort, Datum, Stempel, Unterschrift

(1) Nicht Zutreffendes streichen
Stand des Dokuments 27.11.2018